

A15 Abwägung

Beitrag von „Seph“ vom 26. Februar 2025 14:34

Vielleicht noch einmal konkret am Beispiel: von einer Leitung einer Sekundarstufe II wird (neben vielen anderen Dingen) u.a. eine gute Rechtskenntnis insbesondere der zugrundeliegenden Oberstufenverordnung und Verordnung über die Abschlüsse gefordert. Jemand, der das bereits kommissarisch ausgeübt hat, wird sich diese vermutlich bereits hinreichend angeeignet haben - was aber gerade keine "unzulässige Frucht aus der kommissarischen Besetzung" ist. Und natürlich kann auch ein anderer Bewerber sehr gute Rechtskenntnisse mitbringen, obwohl er diese Tätigkeit vorher nicht ausgeübt hat.